THOMAS **WIDYNSKI** ARCHITEKT RAIFFEISENWEG 5 52249 **ESCHWEILER** 02403.5565850 architekt@widynski.de
www.widynski.de

WIDYNSKI RAIFFEISENWEG 5 52249 ESCHWEILER

An die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

52249 Eschweiler

Eschweiler, den 03.12.2020

Fragen gemäß §18 der Ratsgeschäftsordnung
- Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 10.12.2020, TOP 1 -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ich beziehe mich mit meinen heutigen Fragen auf Ihre „Antworten“ auf meine Fragen aus der letzten Ratssitzung und auf die Verwaltungsvorlage der Sitzung vom 10.12.2020, TOP Ö 8.1.

Frage Nr. 1:
Kann ich aus Ihrer Nicht-Antwort auf meine Frage, warum die mir mündlich in der Sitzung gegebenen Antworten der Herren Gödde und Kamp in der Niederschrift der Ratssitzung vom 24.06.2020 falsch und auch gegenteilig protokolliert wurden schließen, dass falsch protokolliert wurde?

Frage Nr.2:
In Ihrer „Antwort“ vom 16.11.2020 gehen Sie auf meine Einwohnerfrage nicht ein, sondern schreiben lediglich, dass nur Ratsbeschlüsse protokolliert werden müssen und eine Protokollierung von Einwohnerfragen eigentlich gar nicht erfolgen muss. Kann ich folglich Ihrer schriftlichen Reaktion auf meine Fragestellungen entnehmen, dass die Antworten auf Einwohnerfragen deshalb auch falsch protokolliert werden dürfen?

Auf Seite 5 der Vorlage des TOP 8.1 schreiben Sie, *„dass sich die betroffenen Flächen hier in wesentlichen Bereichen nicht im Eigentum der Stadt Eschweiler befinden."*

Frage Nr. 3:
Ist ein Flächenanteil von 15% an dem Gesamtbereich für das Investorenprojekt, in dessen Eigentum nach Ihrer Auskunft bis heute immer noch die Stadt Eschweiler ist, nur unwesentlich groß, wenn Sie die übrigen 85% als „wesentliche Bereiche" bezeichnen?

Frage Nr. 4:
Welche Eigentümerinteressen der Stadt an den vorgenannten 15% werden durch eine Veränderungssperre berührt, wenn sich die Stadt diese quasi selbst auferlegt?

Frage Nr. 5:
Welche Eigentümerinteressen werden durch eine Veränderungssperre berührt, wenn der Eigentümer durch einen neuen Bebauungsplan viel mehr Möglichkeiten einer Bebauung erhält als nach dem derzeitigen Planungsrecht, denn sonst hätte er ja die jetzigen Möglichkeiten sicher schon längst baulich ausgeschöpft, vorausgesetzt natürlich, dass diese genehmigungsfähig waren?

Der Eigentümer der übrigen 85% ist bekanntlich nicht der Investor. Letztgenannter droht gerade offensichtlich mit Schadensersatzansprüchen, wenn ihm seine Baugenehmigung verwehrt bleibt. Erhält der Investor keine Baugenehmigung wird dieser auch nicht Eigentümer und kann sich lediglich an seinem Planer schadlos halten, weil dieser ihm eine genehmigungsfähige Planung schuldet, und ... die Stadt Eschweiler muss nicht jedem Planer/Investor garantieren, dass eine Bauleitplanung nicht geändert werden darf, solange eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Frage Nr. 6:
Warum duldet die Stadt Eschweiler die Schadensersatzdrohgebärden des Investors und springt diesem Einschüchterungsversuch auch noch bei?
(Siehe „7. Rechtliche Einordnung sowie weiter Konsequenzen" aus der Ratsvorlage)

Mit freundlichen Grüßen

Anlage „Antworten" vom 16.11.2020

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin

ESCHWEILER 2030

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Herrn
Thomas Widynski
Raiffeisenweg 5
52249 Eschweiler

Dienststelle
102/Zentrale Dienste & Ratsbüro

Auskunft erteilt
Frau Beckers
Zimmer 346a
Telefon 02403/71-311
Fax 02403/60999-007
michaela.beckers@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 102/11.01.11

Datum 16.11.2020

Fragestunde für Einwohner in der Sitzung des Rates am 10.11.2020;
Ihre Anfrage vom 02.11.2020

Sehr geehrter Herr Widynski,

Ihre mit Schreiben vom 02.11.2020 eingereichten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:
Nach wieviel Tagen wurden die Niederschriften der Ratssitzungen vom 03.12.2019 und 24.06.2020 den Ratsmitgliedern zugeleitet?

Die Niederschriften wurden den Ratsmitgliedern nach 127 bzw. 107 Kalendertagen zugeleitet.

Fragen 2 und 3:
Warum wurden die mir von Herrn Gödde und Herrn Kamp in der Sitzung vom 24.06.2020 gegebenen Antworten in der Niederschrift falsch und auch gegenteilig zu den getätigten Aussagen protokolliert?

Warum duldet man weiter diese Falschdokumentation und hofft darauf, dass ein Unterschieben einer Niederschrift nach 108 Tagen der Aufmerksamkeit von Ratsmitgliedern entgeht, und auch zwischenzeitig im Rat auch neue Mitglieder sitzen, die nicht an der Sitzung im Juni teilgenommen haben?

Die Niederschrift über die Ratssitzung vom 24.06.2020 enthält eine komprimierte Darstellung der gegebenen Antworten, die inhaltlich den Mitschriften beider Schriftführer entspricht. Gem. § 22 der GeschO des Rates wird die Niederschrift als Beschlussprotokoll geführt. Dies steht im Einklang mit § 52 GO NRW, wonach über die Beschlüsse des Rates eine Niederschrift aufzunehmen ist. Die GeschO des Rates gibt bestimmte Inhalte für die Niederschriften vor. Die Protokollierung von Einwohneranfragen gehört nicht dazu. Insofern geht die Protokollierung in der komprimierten Form bereits über die Vorgaben der GeschO des Rates hinaus.

Die Sitzungsniederschriften sind öffentliche Urkunden, die ihre Bestandskraft erst durch die Unterzeichnung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und

Dienstgebäude
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus
Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID
DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR

den Schriftführer erlangt. Eine nachträgliche Änderung dieser öffentlichen Urkunde – etwa durch einen Ratsbeschluss – ist nicht möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass der Rat aufgrund einer Einwendung gegen die Niederschrift in seiner nächsten Sitzung zu dem angegriffenen Beschluss durch einen neuerlichen Beschluss feststellt, dass die Niederschrift fehlerhaft ist.

Einwendungen können gem. § 22 GeschO des Rates schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Niederschrift geltend gemacht werden. Da die GeschO keinerlei Außenwirkung entfaltet, sondern nur Innenrecht darstellt, können ausschließlich Ratsmitglieder hieraus Rechte – wie z. B. Einwendungen gegen eine Niederschrift - geltend machen.

Die Niederschrift wurde selbstverständlich denjenigen Ratsmitgliedern zugeleitet, die am Sitzungstag 24.06.2020 im Amt waren. Diese waren auch zum Zeitpunkt der Zustellung im Amt. Zu dieser Niederschrift gingen allerdings keinerlei Einwendungen ein, so dass deren Richtigkeit grundsätzlich zu unterstellen ist.

Mit freundlichem Gruß

Leonhardt

Leonhardt
Bürgermeisterin